

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thomas Reich und Dr. Alexander Wolf (AfD) vom 05.04.22

und Antwort des Senats

Betr.: Gesundheitskosten von Zuwanderern über das Asylrecht

Einleitung für die Fragen:

*Die Zuwanderung seit 2015 hat hohe finanzielle Belastungen für Hamburger Steuerzahler nicht nur hinsichtlich der Verschärfung der Wohnraumverknappung zur Folge, sondern belastet auch das Gesundheitssystem der Städte und Kommunen. Es droht ein Milliardenloch () zusätzlich zu den coronabedingten Belastungen. Der Kieler Oberbürgermeister Kämpfer (SPD) stellte fest, dass 2015/2016 kranke Asylbewerber oft den Großstädten zugewiesen wurden, „weil dort die Versorgung so gut ist (...) dadurch seien manchmal Kosten von 500.000 oder 800.000 Euro pro Patient entstanden, die dann von den Kommunen getragen“ werden müssen (). Darüber hinaus steigt die Zahl der ukrainischen Flüchtlinge weiter an. Es sind bereits mehr als 16.000 Flüchtlinge in Hamburg angekommen (**Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.**).*

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat hat bereits mit Drs. 22/7766 zur medizinischen Versorgung von Menschen aus der Ukraine ausführlich Stellung genommen.

Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben, erhalten in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts eine Krankenversorgung gemäß §§ 4 und 6 Absatz 1 AsylbLG. Die Leistungen umfassen gemäß § 4 AsylbLG die Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzen sowie Hilfe bei Schwangerschaft und Geburt. Außerdem werden Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen übernommen. Weitere medizinische Leistungen können gemäß § 6 Absatz 1 AsylbLG erbracht werden, wenn sonst gesundheitliche Gefährdungen drohen.

Für die Schutzsuchenden aus der Ukraine ist darüber hinaus der Bereich der Leistungen nach § 6 Absatz 2 AsylbLG eröffnet. § 6 Absatz 2 AsylbLG gewährt Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und besondere Bedürfnisse haben, einen erleichterten Zugang zu weiteren medizinischen und sonstigen Leistungen, insbesondere für fluchtbedingte Behandlungen (zum Beispiel Psychotherapien). Als Personen mit besonderen Bedürfnissen werden in § 6 Absatz 2 AsylbLG beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, genannt.

Die Ausführung der Krankenversorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG wurde gemäß § 264 Absatz 1 SGB V durch die zuständige Behörde vertraglich auf die AOK Bremen/Bremerhaven übertragen. Die Kosten werden der AOK Bremen/Bremerhaven von der Sozialbehörde erstattet.

Nach 18 Monaten erfolgt in der Regel der Wechsel in die Leistungen nach § 2 AsylbLG. Der Leistungsumfang hinsichtlich der Krankenversorgung entspricht dann analog den Leistungen der §§ 47 fortfolgende SGB XII und damit dem Umfang nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die konkrete Versorgung erfolgt gemäß § 264 Absatz 2 SGB V durch eine Krankenkasse, die der Leistungsberechtigte selbst auswählen kann und die die Kosten von der Sozialbehörde erstattet bekommt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *In welcher Höhe sind in Hamburg seit 2015 medizinische Behandlungskosten für Asylbewerber entstanden? Bitte jedes Jahr getrennt nach den Kosten für ambulante Behandlungen und Krankenhausbehandlungen auflisten. Bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Asylbewerbern, deren Antrag anerkannt oder abgelehnt wurde.*

Antwort zu Frage 1:

Tabelle 1

	ambulante Kosten	stationäre Kosten
2015	7.978 Tsd. Euro	12.188 Tsd. Euro
2016	19.001 Tsd. Euro	19.110 Tsd. Euro
2017	15.558 Tsd. Euro	25.419 Tsd. Euro
2018	28.097 Tsd. Euro	27.361 Tsd. Euro
2019	20.342 Tsd. Euro	15.670 Tsd. Euro
2020	12.515 Tsd. Euro	6.564 Tsd. Euro
2021	18.603 Tsd. Euro	15.578 Tsd. Euro
1. Quartal 2022	2.728 Tsd. Euro	2.561 Tsd. Euro

Quelle: Fachverfahren Care Cost Manager

Die Auswertungen beziehen sich auf Erstattungen, die abschließend bearbeitet worden sind. Aus 2020 gibt es Rückstände, die derzeit noch geprüft und bearbeitet werden.

Eine Erfassung nach Asylbewerberinnen und -bewerbern, deren Antrag anerkannt oder abgelehnt wurde, erfolgt nicht.

Frage 2: *Wie hoch waren die Kosten für medizinische Leistungen zugunsten von Leistungsberechtigten nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach § 6 Absatz 1 zweite Alternative AsylbLG und nach §§ 47 bis 52 SGB XII seit 2015 für Hamburg? Bitte jedes Jahr getrennt unter Angabe der jeweiligen Leistungsansprüche auflisten.*

Antwort zu Frage 2:

Tabelle 2

	§ 3 AsylbLG	§ 2 AsylbLG
2015	14.976 Tsd. Euro	5.190 Tsd. Euro
2016	33.006 Tsd. Euro	5.103 Tsd. Euro
2017	24.205 Tsd. Euro	16.773 Tsd. Euro
2018	42.968 Tsd. Euro	12.490 Tsd. Euro
2019	20.360 Tsd. Euro	15.652 Tsd. Euro
2020	816 Tsd. Euro	18.264 Tsd. Euro
2021	16.683 Tsd. Euro	17.498 Tsd. Euro
1. Quartal 2022	3.753 Tsd. Euro	1.535 Tsd. Euro

Quelle: Fachverfahren Care Cost Manager

Die Auswertungen beziehen sich auf Erstattungen, die abschließend bearbeitet worden sind. Aus 2020 gibt es Rückstände, die derzeit noch geprüft und bearbeitet werden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Welche medizinischen Leistungen stehen den oben genannten Personengruppen nach derzeitiger Gesetzeslage zu? Bitte jeweils einzelne Leistungen auflisten.*

Antwort zu Frage 3:

Siehe Vorbemerkung.